

Straße

Zum ADSp-Gerichtsstand und der Vereinbarung eines Gerichtsstands entsprechend den Gepflogenheiten zwischen den Parteien im Rahmen einer langen Geschäftsbeziehung

Art. 25 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO; Ziff. 30.3 ADSp 2017

1. Ziff. 30.3 ADSp 2017 begründet einen Gerichtsstand für alle Beteiligten des Verkehrsvertrages und damit auch für den auftraggebenden deutschen Spediteur gegenüber dem ausländischen Frachtführer.

2. Die Einbeziehung der ADSp gegenüber einem im europäischen Ausland geschäftsansässigen Frachtführer muss dabei den Anforderungen des Art. 25 Abs. 1 Satz 3 EuGVVO genügen. Das Schriftformerfordernis nach Buchst. a) der Vorschrift kann ersetzt werden, wenn die Vereinbarung eines Gerichtsstands den Gepflogenheiten zwischen den Parteien im Rahmen einer längeren Geschäftsbeziehung entspricht.

3. Um eine solche Übung kann es sich auch bei der Einbeziehung von Musterbedingungen wie den ADSp handeln, welche in branchenüblicher Weise verwendet werden.

4. Die Frage der wirksamen Einbeziehung der ADSp bestimmt sich dabei nach Art. 3 Abs. 5, Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO. Danach ist neben einer ausdrücklichen auch eine stillschweigende Einbeziehung möglich. Von einer solchen ist auszugehen, wenn der andere Vertragsteil im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung die Einbeziehung seitens des Verwenders erkennen konnte und dem nicht widersprochen hat.

5. Letzteres gilt auch im Verhältnis zu einem ausländischen Frachtführer oder Spediteur, welcher aus seiner Branchenkenntnis wissen muss, dass die ADSp branchenüblich sind. Dies gilt angesichts deren Verbreitungsgrades auch noch heute.

6. Der Anspruchsübergang auf den klagenden Transportversicherer ist im Rahmen der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen als sog. *doppelrelevante* Tatsache lediglich schlüssig zu behaupten.

[Leitsätze des Einsenders]

OLG Köln, Beschl. v. 03.09.2025 – 3 U 40/25

(vorgehend: LG Aachen, Zwischenurt. v. 07.03.2025 – 42 O 54/24)

I.

Die zulässige Berufung der Beklagten hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Es

ist nicht ersichtlich, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 546 ZPO) oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 Abs. 1 ZPO). Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO). Ebenso wenig ist eine Entscheidung des Senats durch Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) oder aus anderen Gründen eine mündliche Verhandlung geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).

1. Die Berufung ist zulässig. Insbesondere ist die Überprüfung der internationalen Zuständigkeit durch das Berufungsgericht durch § 513 Abs. 2 ZPO nicht ausgeschlossen (st. Rspr., vgl. BGH, Urt. v. 28.11.2002 – III ZR 102/02 –, BGHZ 153, 82–93, Rn. 9; BGH, Urt. v. 19.04.2007 – I ZR 90/04 –, Rn. 14, juris;).

2. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die internationale Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts gegeben, sie richtet sich nach Ziff. 30.3 ADSp 2017 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Buchst. b) EuGVVO.

Nach Ziff. 30.3 ADSp 2017 (im Folgenden: ADSp) ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Verkehrsvertrag, seiner Anbahnung oder im Zusammenhang damit entstehen, für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, entweder der Ort der Niederlassung des Auftraggebers oder derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag oder die Anfrage gerichtet ist. Auftraggeberin war vorliegend die Firma L KG Transporte (im Folgenden: Firma L) mit Sitz in G, mithin im Bezirk des Landgerichts Aachen.

a. Grundsätzlich setzt Art. 25 Abs. 1 EuGVVO voraus, dass die Parteien eines Vertrages die Entscheidungszuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte eines Mitgliedstaates vereinbart haben, sich also auf einen Gerichtsstand geeinigt haben (MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 25 Rn. 14). Die Form der Vereinbarung richtet sich dabei ausschließlich nach Art. 25 Abs. 1 Satz 3 EuGVVO, um den Willen der Vertragsparteien in Bezug auf die Gerichtsstandsvereinbarung eindeutig bestimmen zu können (Rauscher/Mankowski, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 5. Aufl. 2021, Art. 25 Brüssel Ia-VO, Rn. 123; MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 25 Rn. 26 f.).

Eine schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung i.S.d. Art. 25 Abs. 1 Buchst. a) EuGVVO haben die Vertragsparteien im vorliegenden Fall, die Beklagte und die Firma L, unstreitig nicht geschlossen. Nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. b) EuGVVO ist eine Gerichtsstandsvereinbarung auch dann formwirksam, wenn sie den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind. Dabei ist nicht zwingend die Schriftform anzuwenden (so auch EuGH, Urt. v. 08.03.2018 – C-64/17 –, Rn. 31 f., juris: ob in dem Verweis auf AGB im Rahmen der Rechnungsstellung eine formwirksame Einigung i.S.d. Art. 25 Abs. 1 Buchst. b) liege, müsse das vorliegende Gericht prüfen). Gepflogenheiten sind alle Verhaltensweisen innerhalb einer längeren Geschäftsverbindung bezüglich der Form des Vertragsschlusses. Die Ge-

pflogenheiten setzen eine tatsächliche Übung voraus, die auf einer Einigung der Vertragsparteien beruht, da sie die Schriftform, nicht jedoch die Einigung ersetzen. Ob eine entsprechende Übung zwischen den Parteien besteht, ist unter Beachtung aller Umstände zu entscheiden (MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 25 Rn. 46; Rauscher/Mankowski, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 5. Aufl. 2021, Art. 25 Brüssel Ia-VO, Rn. 165). Die Einigung ist zwar gesondert festzustellen, kann aber auch – soweit eine Übung zwischen den Vertragsparteien festzustellen ist – vermutet werden (Schlosser/Hess/Schlosser, 5. Aufl. 2021, Brüssel Ia-VO Art. 25 Rn. 23). Maßgeblich dafür ist die tatsächliche Entstehung einer Vertragspraxis, die von einer grundsätzlichen Einigkeit der Parteien über die Einbeziehung der in Rede stehenden Gerichtsstandsklausel auf die in ihrer Geschäftsbeziehung zu schließenden Geschäfte getragen war und in der diese Einigkeit in der Folge mit einem hohen Maß an Beständigkeit über einen längeren Zeitraum hinweg ungeachtet der im Einzelfall zum Tragen gekommenen Form des Vertragsschlusses ihren Ausdruck gefunden hat (BGH, Urt. v. 25.03.2015 – VIII ZR 125/14 –, Rn. 58, juris; BGH, Urt. v. 25.02.2004 – VIII ZR 119/03 –, Rn. 11, juris). Auf eine solche Vertragspraxis kann bei länger dauernder Geschäftsbeziehung auch dann geschlossen werden, wenn es sich – wie vorliegend – um Musterbedingungen handelt, die in branchenüblicher Weise verwendet werden (MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 25 Rn. 46; Schlosser/Hess/Schlosser, 5. Aufl. 2021, Brüssel Ia-VO Art. 25 Rn. 23, 24b; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2025, § 3 Internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen, Rn. 3_302).

b. Das Landgericht hat angenommen, dass in dem zwischen der Firma L und der Beklagten geschlossenen Transportvertrag die ADSp einschließlich der Gerichtsstandsvereinbarung wirksam einbezogen wurden. Diese Entscheidung ist nach den dargestellten Maßstäben nicht zu beanstanden.

Bei den ADSp handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Frage ihrer wirksamen Einbeziehung bestimmt sich gem. Art. 3 Abs. 5, Art. 10 Abs. 1 Rom I i.V.m. Ziff. 30.1 ADSp nach deutschem Recht. Eine ausdrückliche Rechtswahl i.S.v. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Rom I ist auch durch eine Rechtswahlklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich (Rauscher/von Hein, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 5. Aufl., 1/2023, Art. 3 EGV 593/2008, Rn. 40).

Entgegen der Ansicht der Berufung ist die Feststellung des Landgerichts, die ADSp seien stillschweigend in den Vertrag einbezogen worden, nicht zu beanstanden. Die ADSp können ausdrücklich oder stillschweigend in den Vertrag einbezogen werden. Es genügt ein einseitiger, vom Vertragspartner hingenommener Einbeziehungswille des Verwenders (OLG Düsseldorf, Urt. v. 04.10.2018 – I-12 U 46/17 [= TranspR 2019, 214] –, Rn. 31, juris). Verwender ist hierbei meist der Spediteur als Auftragnehmer, vgl. Ziff. 2.1 ADSp; genauso kann jedoch der Auftraggeber als Verwender die ADSp in den Vertrag einbringen (Koller, Transportrecht, 11. Aufl. 2023, ADSp 2017 1, Rn. 7). Hinweise, die erst nach Vertragsschluss erfolgen, sind zwar für bereits abgeschlossene Verträge ohne Relevanz, können aber bei späteren Verträgen dazu führen, dass die ADSp eingreifen. Die Einbeziehung der ADSp in künftige Verträge setzt dabei voraus, dass der Auftraggeber im

Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen bisher stets darauf hingewiesen hat, dass Verträge auf Grundlage der ADSp zustande kommen, ohne dass es einer unaufgeforderten Übersendung des Textes der ADSp bedarf (Rauscher/von Hein, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 5. Lieferung, 1/2023, Art. 3 EGV 593/2008, Rn. 42; OLG Düsseldorf, Urt. v. 04.10.2018 – I-12 U 46/17 –, Rn. 31, juris). Wenn im Einzelfall angenommen werden kann, dass der Verwender die ADSp in den Vertrag einbeziehen wollte und der andere Teil dies erkennen konnte, der Einbeziehung der ADSp aber nicht widerspricht, ist davon auszugehen, dass er mit der Einbeziehung einverstanden ist (Koller, Transportrecht, 11. Aufl. 2023, ADSp 2017 1 Rn. 8). Ist im Rahmen einer länger laufenden und nicht nur sporadischen Geschäftsbeziehung bislang stets oder meist auf die ADSp hingewiesen worden, so gelten sie demnach bei unveränderten Umständen als stillschweigend vereinbart, falls der Auftraggeber nicht deutlich widersprochen hat (OLG Düsseldorf, Urt. v. 04.10.2018 – I-12 U 46/17 [= TranspR 2019, 214] –, Rn. 31, juris; OLG Celle, Urt. v. 13.06.2019 – 11 U 6/19 –, Rn. 110, juris; Koller, Transportrecht, 11. Aufl. 2023, ADSp 2017 1 Rn. 13).

Nach diesen Maßstäben ist die Entscheidung des Landgerichts, die ADSp seien wirksam in den zwischen der L und der Beklagten telefonisch abgeschlossenen Vertrag einbezogen worden, nicht zu beanstanden. Das Landgericht hat hierzu ausgeführt, dass die Beklagte und die Firma L seit vielen Jahren in Geschäftsbeziehungen zueinanderstehen, wobei die Beklagte für die Firma L innerfranzösische und internationale Transporte durchführt. Das diesbezügliche Bestreiten der Beklagten in der Berufungsschrift ist unerheblich. Denn bei den Feststellungen handelt es sich um aus dem Urteilstatbestand ersichtliches, unstreitiges Parteivorbringen i.S.d. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Diese vom Gericht des ersten Rechtszugs festgestellte Tatsache erbringt nach § 314 Satz 1 ZPO Beweis für das mündliche Parteivorbringen in der Berufungsinstanz. Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll, nicht jedoch durch den Inhalt der Schriftsätze entkräftet werden, vgl. § 314 Satz 2 ZPO. Selbst bei einem Widerspruch zwischen ausdrücklichen tatbestandlichen Feststellungen und in Bezug genommenem Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze geht der Urteilstatbestand vor. Eine etwaige Unrichtigkeit derartiger tatbestandlicher Darstellungen im Urteil kann nur im Berichtigungsverfahren nach § 320 ZPO behoben werden. Ist in Wahrheit streitiges Vorbringen als unstreitig dargestellt, muss eine Tatbestandsberichtigung beantragt werden (BGH, Urt. v. 08.01.2007 – II ZR 334/04 –, Rn. 11, juris; Zöller/Hefßler, Zivilprozessordnung, 35. Aufl. 2024, § 529 ZPO, Rn. 6).

Weiter hat die Klägerin unbestritten vorgetragen, dass die regelmäßig von der Firma L verwendeten Transportaufträge den Hinweis auf die ADSp – mangels entgegenstehender Anhaltspunkte in der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung – enthalten. Dass die Beklagte der Geltung der ADSp widersprochen hätte, ist nicht vorgetragen. Der Einbeziehung steht nicht entgegen, dass die Beklagte ihren Sitz nicht in Deutschland, sondern in Frankreich hat. Auch im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr kommt die (stillschweigende) Einbeziehung der ADSp in Betracht, insbesondere gegenüber ausländischen Expeditionen und Transportunternehmen wie der Beklagten, die aus ihrer Branchenkenntnis heraus wissen müssen, dass die ADSp in

Deutschland branchenüblich sind (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 04.10.2018 – I-12 U 46/17 [= TranspR 2019, 214] –, Rn. 32, juris). Die ADSp sind nach wie vor so weit verbreitet, dass von ihrer Branchenüblichkeit auszugehen ist (*Staudinger/Hausmann* (2021) ROM I Art. 10, Rn. 87a; *Reithmann/Martiny/Mankowski*, Internationales Vertragsrecht, § 31 Speditionsverträge, Rn. 31.8). Entscheidend ist hier aber, dass die Beklagte aufgrund des ständigen Hinweises auf die ADSp im Rahmen der bereits länger andauernden wechselseitigen Geschäftsbeziehung mit deren Einbeziehung rechnen musste. In einem solchen Fall ist das ausländische Transportunternehmen grundsätzlich wie eine deutsche Vertragspartei zu behandeln (*Koller*, Transportrecht, 11. Aufl. 2023, ADSp 2017 I Rn. 13; *Staudinger/Hausmann* (2021) ROM I Art. 10, Rn. 86, 87a).

Sofern die Beklagte sich dagegen wendet, das Landgericht habe seiner Entscheidung zugrunde gelegt, dass die Beklagte angeblich »laufend Geschäfte in Deutschland tätige«, kann diesem Einwand nicht gefolgt werden. Entsprechende Ausführungen sind dem Urteil nicht zu entnehmen. Das Landgericht stützt seine Entscheidung vielmehr ausschließlich auf den – im unstreitigen Sachverhalt dargelegten – Umstand, dass die Beklagte seit Jahren in geschäftlichem Kontakt zur Firma L steht, sie innerfranzösische und internationale Transporte für diese durchführt und ihr bekannt war, dass es sich um ein Transportunternehmen mit Sitz in Deutschland handelt. Ob die Beklagte darüber hinaus »laufend Geschäfte in Deutschland« tätigt, findet weder Erwähnung noch beruht das Urteil hierauf.

Soweit die Beklagte einwendet, der Satz »Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp)« sei weder verständlich, noch sei er inhaltlich geeignet, eine wirksame Einbeziehung der ADSp zu begründen, weil die Beklagte vorliegend als *Auftraggeberin* auftrete, kann dem nicht gefolgt werden. Diesem Satz ist nicht zu entnehmen, dass die ADSp ausschließlich dann Geltung finden sollen, wenn die Beklagte als *Auftragnehmerin* arbeitet, weil nur die Auftragnehmerin »arbeite«. Zum einen ist das Verb »arbeiten« offen und bezieht sich seinem Wortlaut her nicht ausschließlich auf die Transportpflichten i.e.S. Zum anderen widerspräche eine solche einseitige, enge Auslegung den Regelungen der ADSp, welche Rechte und Pflichten für beide Vertragsparteien aufstellen, so bspw. unter Ziff. 3. die Pflichten des Auftraggebers bei Auftragserteilung und Informationspflichten sowie unter Ziff. 4 die Rechte und Pflichten des Spediteurs. Vor diesem Hintergrund ist »arbeiten« als Erfüllung von Pflichten innerhalb des Vertragsverhältnisses zu sehen; solche Pflichten bestehen für beide Vertragsparteien. Die Inbezugnahme auf die Auftragsbestätigung lässt deshalb ihrem Wortlaut nach gerade nicht erkennen, ob die Beklagte bei der Verwendung als Auftraggeberin oder als Spediteurin tätig wird; vielmehr werden die ADSp in jedem Fall einbezogen.

c. Die Gerichtsstandsvereinbarung des Ziff. 30.3 ADSp ist zudem formwirksam nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. b) EuGVVO einbezogen, weil die Einbeziehung den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen der Beklagten und der Firma L bestanden. Die Parteien des streitgegenständlichen Transportvertrags – die Beklagte und die Firma L – standen in der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum hinweg in

geschäftlicher Beziehung. In diesem Rahmen wurden sowohl innerfranzösische als auch internationale Transporte abgewickelt, wobei bei den jeweiligen Aufträgen das Bestätigungsschreiben der Firma L mit dem Hinweis auf die Geltung der ADSp verwendet wurde. Die Klägerin hat insoweit unstreitig vorgetragen, die Firma L habe – über ihre deutsche Gesellschaft – mindestens seit 2015 Aufträge an die Beklagte erteilt und dabei in ihren Aufträgen auf die ADSp, bei denen es sich wie dargelegt um branchenübliche Vertragsbedingungen handelt, hingewiesen. Die Parteien haben sich so im Rahmen ihrer länger andauernden Vertragsbeziehungen auf die Geltung der ADSp einschließlich der Gerichtsstandsklausel geeinigt. Auch wenn diese Einigung im konkreten Fall nicht schriftlich erfolgte, so erfolgte sie doch aufgrund der tatsächlichen Übung, der regelmäßigen Verhaltensweisen und damit im Ergebnis aufgrund der zwischen den Vertragsparteien entstandenen Gepflogenheiten.

Soweit sich die Beklagte auf Urteile des EuGH v. 18.11.2020 (C-519/19 [= TranspR 2021, 179], Rn. 41, juris) sowie 07.02.2013 (C-543/10, Rn. 27 f., juris) beruft und meint, die Einigung müsse ausdrücklich festgestellt werden, ist die dortige Argumentation nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar. Der EuGH hatte in diesen Fällen darüber zu entscheiden, ob die Gerichtsstandsklausel des jeweiligen Ausgangsverfahrens nicht einer Partei des Vertrags, der diese Klausel enthielt, sondern einem Dritten entgegengehalten werden konnte.

d. Soweit die Beklagte darauf verweist, zwischen ihr und der Klägerin (als Versicherer der Firma L) bestehe keine Gerichtsstandsvereinbarung und das Landgericht habe im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung unzulässiger Weise ohne Beweisaufnahme darauf abgestellt, dass Ansprüche der Firma L auf die Klägerin übergegangen seien, verhilft auch dies der Berufung nicht zum Erfolg.

Beweisbelastet für die zuständigkeitsbegründenden Tatsachen ist derjenige, der sich darauf beruft, dass ein bestimmter Gerichtsstand gegeben sei, hier also die Klägerin. Bei doppelrelevanten Tatsachen, die Bedeutung sowohl für die internationale Zuständigkeit als auch für Fragen der Begründetheit haben, sind diese im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung vom Kläger nur schlüssig zu behaupten. Der Kläger ist dann für die Zuständigkeitsfrage nicht zum vollen Beweis verpflichtet, selbst wenn der Beklagte das Vorliegen dieser Tatsache bestreitet (*Rauscher/Mankowski*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 5. Aufl. 2021, Vorbemerkungen zu Art. 4 EuGVVO, Rn. 7, 12). Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BGH, Urt. v. 26.04.2022 – VI ZR 435/20 –, juris Rn. 12 m.w.N.) ist Sachvortrag schlüssig und als Prozessstoff erheblich, wenn die Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als in ihrer Person entstanden erscheinen zu lassen. Das Gericht muss anhand des Parteivortrags beurteilen können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen des geltend gemachten Rechts vorliegen. Nach dieser Maßgabe hat die Klägerin einen Sachverhalt zur Begründung der internationalen Zuständigkeit schlüssig vorgetragen. Sie hat dargelegt, Verkehrshaftungsversicherer der Firma L zu sein und Zahlungen für diese geleistet zu haben, so dass ein gesetzlicher Forderungsübergang i.S.d. § 86 Abs. 1 VVG stattgefunden habe. Hierzu legt sie einen Versicherungsschein sowie Zah-

lungsbelege vor. Zudem habe die Firma L ihr etwaige Ansprüche gegen die Beklagte abgetreten. Dieser Vortrag wurde von der Beklagten bestritten und erfordert deshalb Aufklärung im Rahmen der Begründetheitsprüfung, bietet jedoch hinreichend substantiiert Anknüpfungspunkte für die Prüfung der internationalen Zuständigkeit in Bezug auf eine etwaig der Klägerin gegen die Beklagte – aus übergegangenem Recht – zustehende Forderung.

e. Da die die Entscheidung tragenden Rechtsfragen des Art. 25 Abs. 1 EuGVVO gesicherten Auslegungsergebnissen folgen, besteht für den Senat kein Anlass, gem. Art. 267 AEUV eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union herbeizuführen.

II.

Die Beklagte erhält Gelegenheit, zu diesem Hinweis binnen genannter Frist Stellung zu nehmen. [...]

Einsender: RA Frank Geissler, Hamburg

Lager

Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus einem Steuerlager ohne ausreichende Sicherheitsleistung

§§ 4, 8, 9d EnergieStG

1. Die Vorschrift des § 9d EnergieStG setzt Art. 21 Abs. 1 Systemrichtlinie, und die Vorschrift des § 11 EnergieStG setzt Art. 17, 18 und 20 Systemrichtlinie in nationales Recht um.

2. Mit der in Art. 21 Abs. 2 Systemrichtlinie bezeichneten Entscheidung Nr. 1152/2003/EG haben das Europäische Parlament und der Rat die bisher verwendeten Begleitdokumente durch ein papierloses elektronisches Verfahren (Exise Movement and Control System – EMCS) ersetzt. Struktur und Inhalt des elektronischen Verwaltungsdokuments i.S.d. Art. 21 Abs. 1 Systemrichtlinie (e-VD) sind in der Verordnung (EG) 684/2009 geregelt, die unmittelbar geltendes Recht schafft und daher keiner Umsetzung bedurfte. Bei der Verwendung des e-VD handelt es sich um eine materielle Voraussetzung des Steueraussetzungsverfahrens, deren Nichterfüllung zur Entnahme der Ware in den steuerrechtlich freien Verkehr führt.

3. Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Energieerzeugnissen i.S.d. § 4 EnergieStG aus einem Steuerlager im Steuergebiet in anderen Mitgliedstaaten kann nur dann als unter Steueraussetzung durchgeführt gelten, wenn sie mit einem formal beanstandungsfreien e-VD nach Art. 21 Systemrichtlinie erfolgen und durch eine Sicherheit nach Art. 18 Systemrichtlinie abgedeckt sind.

4. Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus einem Steuerlager im Steuergebiet in Steuer-

lager in anderen Mitgliedstaaten, die zwar mit einem formal ordnungsgemäßen e-VD aber ohne ausreichende Sicherheitsleistung erfolgen, führen mit der Entfernung aus dem Steuerlager im Steuergebiet gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG zu einer Entnahme in den steuerrechtlich freien Verkehr und damit zum Entstehen der Steuer.

[Leitsätze der Redaktion]

FG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 27.11.2024 – 3 K 824/20

Tatbestand

Streitig ist die Entstehung von Energiesteuer.

Die Klägerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Z, eingetragen im Handelsregister.

Der Beklagte hatte der Klägerin ausweislich einer ab dem 04.03.2016 geltenden geänderten Erlaubnis zur Lagerung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung vom 10.03.2016, berichtigt durch Bescheid vom 07.04.2016, ab dem 01.08.2008 (bzw. 20.12.2012 laut Berichtigung vom 07.04.2016) die Erlaubnis zur Lagerung von Energieerzeugnissen der Verbrauchsteuer-Produktcodes E 300, E 420, E 430, E 440, E 470, E 490, E 910 und E 930 [nach Anhang II gem. Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission vom 24.07.2009 zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung, ABl. L 197 vom 29.07.2009, S. 24 bis 64], unter Steueraussetzung in der Lagerstätte Z erteilt.

Unter der Voraussetzung, dass im jeweiligen Einzelfall keine Anzeichen für Unregelmäßigkeiten erkennbar sind, hatte der Beklagte unter Widerrufsvorbehalt zugelassen, dass als Zugangsmengen die in den Versandpapieren angegebenen Mengen (Avis-Mengen) angeschrieben werden für Energieerzeugnisse, die nicht von den Produktcodes E 410 bis E 460 umfasst werden und für Energieerzeugnisse der Produktcodes E 410 bis E 460 in Straßentankwagen oder Eisenbahnkesselwagen (Ziffer 3.4 der Erlaubnis »Avis-Mengen-Anschreibung«). Eine Aufnahme durch Inbesitznahme (§ 33 Abs. 5 Energiesteuerverordnung – EnergieStV –) hatte der Beklagte nicht genehmigt (Ziffer 3.3 der Erlaubnis).

Zur Beförderung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung in oder über Mitgliedstaaten sowie Ausfuhr von Energieerzeugnissen über andere Mitgliedstaaten (Ziffer 4. der Erlaubnis) war zur Ziffer 4.1, nach der die Beförderung von Energieerzeugnissen in oder über andere Mitgliedstaaten sowie Ausfuhr von Energieerzeugnissen über andere Mitgliedstaaten nur zulässig ist, wenn der Versender eine in allen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit in ausreichender Höhe hinterlegt hat, angekreuzt, »Gemäß Ihrem Antrag beabsichtigen Sie, die dort genannten Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung in oder über andere Mitgliedstaaten zu befördern bzw. über andere Mitgliedstaaten auszuführen. Für die Beförderung unter Steueraussetzung ist in diesen Fällen Sicherheit zu leisten«. Mit Geltung ab dem 04.03.2016 wurde die Regelung zur Sicherheitsleistung auf Antrag der Klägerin dahingehend geändert, dass der Beklagte der Klägerin nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Energiesteuergesetz (EnergieStG) für die Beförderung von Energieerzeugnissen unter Steueraus-